

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Diesen Beschluß hat
die Universität
angefochten!

BESCHLUSS

Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de

Antragsteller,

Philipps-Universität Marburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Biegenstr. 10,
35037 Marburg

Antragsgegnerin,

wegen Vergabe von Studienplätzen

hat das Verwaltungsgericht Gießen – 3. Kammer - durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pertek,
Richter am Verwaltungsgericht Preuß
Richter am Verwaltungsgericht Karber,

am 3. Februar 2003 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, unter denjenigen antragstellenden Parteien, die bis Montag, den 24. Februar 2003, 24.00 Uhr ihr gegenüber schriftlich erklären,

- dass sie weiterhin an einem Studienplatz interessiert sind und
- welche Staatsangehörigkeit sie besitzen

unverzüglich durch Verlosung eine Rangliste zu erstellen, in welcher die gerichtlichen Aktenzeichen der in das Losverfahren Einbezogenen aufgeführt sind.

2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die antragstellende Partei zum 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin im Wintersemester 2002/03 vorläufig zuzulassen, wenn sie zu den ersten 44 Bewerbern der Rangliste gehört, aus deren in Nr. 1 abgegebenen Erklärungen sich ergibt, dass sie über die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügt.
3. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, falls im Verfahren nach Nr. 2 nicht alle zu vergebenden Studienplätze durch Immatrikulation besetzt wurden, die noch nicht berücksichtigten antragstellenden Parteien, aus deren in Nr. 1 abgegebenen Erklärungen sich ergibt, dass sie über die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen, in der weiteren Reihenfolge der Rangliste zum 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin im Wintersemester 2002/03 vorläufig zuzulassen und dieses Nachrückverfahren bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 zu wiederholen, bis alle zu vergebenden Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder die Rangliste erschöpft ist.
4. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, falls auch im Verfahren nach Nr. 3 noch nicht alle Studienplätze vergeben wurden, die antragstellenden Parteien, aus deren in Nr. 1 abgegebenen Erklärungen sich nicht ergibt, dass sie über die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen, in der Reihenfolge der Rangliste zum 1. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin im Wintersemester 2002/03 vorläufig zuzulassen und dieses Nachrückverfahren bis zum Ende des Wintersemesters 2002/03 zu wiederholen, bis alle zu vergebenden Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder die Rangliste erschöpft ist.
5. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den antragstellenden Parteien, die nach Nr. 2 bis Nr. 4 vorläu-

fig zugelassen sind, hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zur Immatrikulation zu gewähren, im Fall der Zulassung nach Nr. 2 und 3 jedoch nur, wenn die Staatsangehörigkeit bei der Immatrikulation durch Pass- oder Ausweisvorlage nachgewiesen wird.

6. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die antragstellende Partei zu tragen.

GRÜNDE:

I.

Die antragstellende Partei begehrt die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Wintersemester 2002/2003. Sie ist der Ansicht, die Kapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin sei nicht ausgeschöpft. Eine an die Antragsgegnerin gerichtete Bewerbung um Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Kapazität blieb erfolglos.

In zahlreichen parallel anhängigen Verfahren beantragen die antragstellenden Parteien,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie nach den rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 vorläufig zum Studium der Humanmedizin

- im 1. Fachsemester

- oder im 3. Fachsemester, hilfsweise im 1. Fachsemester,

teilweise beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt, teilweise hilfsweise beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt, zuzulassen,

und zum Teil hilfsweise,

sie an einem Losverfahren zur Vergabe entsprechender zu Verfügung stehender Studienplätze nach Maßgabe des Hauptantrages zu beteiligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, ihre Kapazität im Studiengang Humanmedizin sei erschöpft.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen. Bezug genommen wird ferner auf die als Beiakte geführte Generalakte 3 MM/02.W2, sowie auf die Akten der Verfahren 3 Ma 28078/98, 3 Ma 19042/99, 3 Ma 2848/99.w9, 3 MM 749/00.S0, 3 MM 3144/00.W0-BA und 3 MM 2221/01.W1-BA, die für den Studiengang Humanmedizin des Wintersemesters 1998/99, des Sommersemesters 1999, des Wintersemesters 1999/2000, des Som-

mersemesters 2000, des Wintersemesters 2000/2001 und des Wintersemesters 2001/2002 als Leitverfahren geführt wurden.

II.

Der nach § 123 VwGO zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Es ist glaubhaft gemacht (§123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO), dass die Antragsgegnerin im Studiengang Humanmedizin über die festgesetzte Ausbildungskapazität hinaus noch über 44 weitere auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkte Studienplätze im 1. Fachsemester verfügt.

A. Festgesetzte Aufnahmequoten

Durch § 1 A Nr.9 der "Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2002/2003" - Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 - vom 12. Juli 2002 (GVBl. I S. 390) sind für den Studiengang Humanmedizin für das 1. Fachsemester bei der Antragsgegnerin die Zulassungszahlen des Wintersemesters 2002/2003 für den vorklinischen Bereich mit 345 festgesetzt worden.

B. Berechnung der Jahresaufnahmekapazität der Lehreinheit Vorklinik

Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curriculardormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 13. Januar 1994 (GVBl. I S. 1) in zwei Verfahrensschritten durch Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung (Nr. 1) und Überprüfung des Ergebnisses anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien (Nr. 2). Zu diesem Zweck wird entsprechend § 6 KapVO i.V.m. Anlage 1 dem jährlichen Lehrangebot der Lehreinheit Vorklinische Medizin für den Studiengang Humanmedizin die Lehrnachfrage des Studiengangs bei dieser Lehreinheit gegenübergestellt.

1. Lehrleistung aus Stellen

Gemäß § 8 Abs. 1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Umfang der Lehrverpflichtungen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 KapVO sowie aus der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Hessen vom 21. Dezember 1999 (GVBl. 2000, S. 35) und beträgt für Professoren und Hochschuldozenten 8 Semesterwochenstunden (SWS), für Oberassistenten 6 SWS, für Hochschulassistenten 4 SWS, für Wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer bis zu 8 SWS und für Wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit bis zu 4 SWS.

Für die vorklinische Lehreinheit ergibt sich auf der Grundlage der Darlegungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 9. Dezember 2002 i.V.m. Anlage

1a und 1b ein Gesamtlehrangebot aus Stellen von 326 SWS, das sich wie folgt zusammensetzt:

| Studienjahr 2002/03 | Profess. C4, C3, C2 | Doz. C2 | Oberass. C2 | HAss./ Wiss.A es C1 | WM a.D. | WM a.Z. | Äquivalent WM Dauer | Ausgleich C2-C1- Tausch | Summe | SWS |
|------------------------|---------------------------|------------|----------------|---------------------------|------------|------------|------------------------|-------------------------------|-------|-----|
| Deputat | 8 | 8 | 6 | 4 | 8 | 4 | 8 | 4 | 0 | |
| Anzahl | 15 | 0 | 1 | 8 | 13 | 12,5 | 1,25 | 1 | 31,75 | |
| Summe | 120 | 0 | 6 | 32 | 104 | 50 | 10 | 4 | 326 | SWS |

Bei dieser Berechnung wurden folgende Stellen berücksichtigt:

| WS 2002/2003 | | |
|--|---|-------|
| Stellenart: | Stellennummer (St.-Nr.): | Summe |
| C4,C3,C2 Prof. | 324, 327, 374, 375, 376, 377, 378, 391, 394, 398, 407, 409, 411, 413, 416 | 15 |
| C2 Dozenten | | 0 |
| C2 Oberass. | 48 | 1 |
| C1 HAss./Wiss.Ass. | 201, 301, 340, 392, 412, 439, 474, 659 | 8 |
| WissMA auf Zeit | 011, 051, 244, 330 (1/2), 382, 385 (1/2), 388, 389, 390, 393, 401, 406 (1/2), 499, 843 (1/2), 845 (1/2) | 12,5 |
| WissMA auf Dauer | 331, 332, 333, 335, 384, 386, 397, 400, 403, 404, 405, 536 (1/2), 634, 815 (1/2) | 13 |
| Stellenäquivalent f. Wiss MA auf Dauer | 241 (1/4), 402 | 1,25 |

Die Angaben der Antragsgegnerin waren zunächst um einen offensichtlichen Zählfehler in ihrer Zusammenstellung im Schriftsatz vom 9. Dezember 2002 (Anlage 1b) zu korrigieren. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Dauer gibt es laut Stellenplan vom 9. Juli 2002 (Anlage 1a des Schriftsatzes v. 9.12.2002) nur 13 Stellen. Unberücksichtigt geblieben ist jedoch bei der Aufstellung der Antragsgegnerin das vom Gericht seit seinem Beschluss vom 10. November 2000 (3 MM 3144/00.W0) angesetzte Äquivalent für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer, ohne dass dies begründet wurde, so dass insoweit nach wie vor 10 SWS hinzu zu rechnen sind (vgl. VG Gießen, 10.01.2002 - 3 MM 2940/01.W1). Auch der in dem zuletzt angeführten Beschluss angesetzte Ausgleich für den C2-C1-Tausch mit 4 SWS (St.-Nr. 399 in St.-Nr. 382) wegen des damals vorgenommenen Kapazitätsabbaus wurde von der Antragsgegnerin unberücksichtigt gelassen. Die dafür nunmehr gegebene Begründung, die Reduktion der vorklinischen Zulassungszahl in Kauf genommen zu haben, um auch Nachwuchswissenschaftlern mit dem Berufsziel "Hochschullehrer für Physiologie" eine Möglichkeit der beruflichen Weiterentwicklung und Qualifikation zu bieten, rechtfertigt den kapazitätsrelevanten Tausch nicht. An die entsprechenden Darlegungen sind strenge Anforderungen zu stellen und es ist für das Gericht nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass dieser Tausch gerade im Bereich der Vorklinik zwingend erforderlich gewesen wäre.

Gegenüber den Berechnungen des Gerichts zum Wintersemester 2001/2002 (3 MM 2221/01.W1) sind mehrere Veränderungen erfolgt, die jedoch im Ergebnis nicht kapazitätsvermindernd sind. Die bisherige C1-Stelle (St.-Nr. 634) wurde umgewandelt in eine Stelle eines wiss. Mitarbeiters auf Dauer (+ 4 SWS). Aus der Stelle eines wiss. Mitarbeiters auf Zeit (St.-Nr. 659) wurde

eine C1-Stelle (0 SWS). Zwei Stellen für wiss. Mitarbeiter auf Dauer (St.-Nr. 536 [½], 815 [½]) sind hinzugekommen (+ 8 SWS). Die Stelle für einen wiss. Mitarbeiter auf Zeit (St.-Nr. 447) ist weggefallen (./. 4 SWS); die Stelle eines wiss. Mitarbeiters auf Dauer (St.-Nr. 401) wurde in die eines wiss. Mitarbeiters auf Zeit umgewandelt (./. 4 SWS). Dies führt per Saldo zu einem Zuwachs von 4 SWS, so dass sich aus diesen Veränderungen keine Nachteile für die antragstellende Partei ergibt. Die Begründung für die Stellenveränderungen im Einzelnen können daher dahin stehen.

2. Reduzierungen

Das Gesamtlehrangebot aus Stellen ist gem. § 9 Abs.2 KapVO um insgesamt 2 SWS für die Tätigkeit von Prof. Dr. Seitz als Studienfachberater zu reduzieren. Die Voraussetzungen für weitere Reduzierungen vermag das Gericht unter Berücksichtigung der Angaben der Antragsgegnerin nicht zu erkennen. Wie von dem Bevollmächtigten im Verfahren 3 MM 3568/02.W2 zu Recht gerügt wird, kann die Deputatsverminderung für den Studiendekan nicht anerkannt werden. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen hat diese Verminderung das Dekanat in der Besprechung vom 14. August 2002 beschlossen (Anlage 5 zum Schriftsatz v. 30.09.2002). Damit hat aber nicht das zuständige Gremium gehandelt; vielmehr hat über die Ermäßigung die Hochschulleitung zu entscheiden, § 5 Abs. 6 LehrverpflichtungsVO (21.12.1999, GVBl. 2000 I S. 35). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich insoweit nicht um die Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung des Studiendekans; dies folgt schon aus den von ihr vorgelegten sonstigen Unterlagen (Personalaufstellung für die Kapazitätsberechnung: Stellenplan vom 09.07.2002 als Anlage 1a zum Schriftsatz v. 09.12.2002 und der Berechnung der Aufnahmekapazität als Anlage 1 des Schriftsatzes vom 30.09.2002), in denen insoweit auch auf eine Reduktion abgestellt ist.

Auch die Deputatsverminderung für Dr. Dr. Mandrek für Praktikumsplanung kann nicht anerkannt werden. Auch insoweit erfolgt die Reduktion zu Unrecht durch das Dekanat (vgl. Anlage zum Schriftsatz v. 14.10.02). Im Übrigen ist weder eine Notwendigkeit ersichtlich noch vorgetragen, dass diese Verwaltungsaufgabe kapazitätsmindernd durch einen Hochschullehrer erbracht wird.

3. Lehraufträge

Gemäß § 10 KapVO ist das Lehrangebot um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die der Lehrereinheit Vorklinik für den Ausbildungsaufwand in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen. Im fraglichen Zeitraum hat die Antragsgegnerin Lehraufträge im Umfang von durchschnittlich 4,96429 SWS vergeben (Schriftsatz vom 30.09.2002 mit Anlage 1). Dies berechnet sich wie folgt:

| Lehraufträge | f | SS 02 | | WS D1/02 | | SemWo | SWS |
|-----------------------|-----|-------|-------|----------|-------|-------|------------|
| | | Std | Std*f | Std | Std*f | | |
| LV Vorklinik | | | | | | | |
| Berufsfeldererkennung | 0,5 | 0 | 0 | 83 | 41,5 | 14 | 2,96428571 |
| Biologie | 0,5 | 0 | 0 | 32 | 16 | 14 | 1,14285714 |
| Präparierkurs | 1 | 0 | 0 | 12 | 12 | 14 | 0,85714286 |
| Summe | | | | | | | 4,96428571 |

4. Dienstleistungsexport

Gem. § 11 Abs.1 KapVO ist das Lehrangebot um die Dienstleistungen zu reduzieren, welche die Lehrereinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge erbringt. Als sogenannter Dienstleistungsexport werden bei der Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd diejenigen Ausbildungsleistungen erfasst, welche die das Lehrangebot bereitstellende Lehrereinheit für einen ihr nicht zugeordneten ("fremden") Studiengang erbringt. Die Berechnung des Dienstleistungsexports hängt unter anderem von der Zahl der die Ausbildungsleistungen nachfragenden Studenten des fremden Studiengangs ab. Nach § 11 Abs. 2 KapVO ist der jeweilige Studentenbestand in die Berechnung einzubeziehen, wobei möglicher Schwund zu berücksichtigen ist, und Doppelstudenten sowie Beurlaubte zu streichen sind. Zu beachten ist weiter, dass der Studiengang Humanbiologie seit dem Wintersemester 2001/2002 nicht mehr der Lehrereinheit Vorklinik, sondern der Lehrereinheit Theoretische Medizin zugeordnet ist, so dass insoweit ebenfalls ein Dienstleistungsexport erfolgt.

Unter Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin mitgeteilten durchschnittlichen Studienanfängerzahlen, Schwundquoten und Curricularanteile in den Studiengängen Klinische Medizin, Zahnmedizin, Psychologie und Humanbiologie (Schriftsatz vom 30.09.2002, Anlagen 1 und 9-12) errechnet sich der Dienstleistungsexport der Lehrereinheit Vorklinische Medizin von insgesamt 86,07798 SWS wie folgt:

| Dienstleistungsexport | | | | | | | |
|-----------------------|--------|--------|------------|-----------|--------------|-----------|-----|
| Studiengang | Anf SS | Anf WS | Anf Mittel | x Schwund | x CNW-Anteil | Nachfrage | SWS |
| Klin.-prakt. Med | 134 | 121 | 127,5 | 0,9222 | 0,0083 | 0,975918 | SWS |
| Zahnmedizin | 28 | 31 | 29,5 | 0,8799 | 0,7761 | 20,14527 | SWS |
| Psychologie | 0 | 127 | 63,5 | 0,8031 | 0,0728 | 3,712571 | SWS |
| Humanbiologie | 0 | 60 | 30 | 0,8113 | 2,5163 | 61,24423 | SWS |
| Summe: | | | | | | 86,07798 | SWS |

Der von der Antragsgegnerin angesetzte Dienstleistungsexport zu Gunsten des gemeinsamen Studiengangs Physiotherapie der FH Fulda und der Philipps-Universität Marburg kann nicht kapazitätsmindernd anerkannt werden. Zwar haben die Hochschulen im Rahmen der ihnen zustehenden wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit grundsätzlich das Recht, die Lehre ihren Vorstellungen entsprechend zu organisieren (BVerwG, 13 12.1984 - 7 C 16.84) und auch neue Studiengänge einzurichten (§§ 20, 94 HHG). Dies erfordert eine Abstimmung des Zugangsrechts der Hochschulbewerber mit der grundgesetzlich gewährleisteten Forschungs- und Lehrfreiheit der Hoch-

schullehrer (Art. 5 Abs. 3 GG) und den Ausbildungsbedürfnissen der bereits zugelassenen Studenten. Dabei verlangt Art. 12 Abs. 1 GG, vorhandene Kapazitäten vollständig auszuschöpfen; daraus ergibt sich zwar kein Anspruch eines Studienbewerbers, vorhandene Kapazitäten unter allen Umständen bei zu behalten. Für eine Verminderung vorhandener Kapazitäten müssen aber sachliche Gründe gegeben sein, die dem Kapazitätserschöpfungsgebot ausreichend Rechnung tragen; etwaige Kapazitätsminderungen müssen dabei aber auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben (BVerfG, 22.10.1991 - 1 BvR 393, 610/85 -, DVBl. 1992, 445). Darüber hinaus setzt eine sachgemäße Ausübung des von der Hochschule auszuübenden Ermessens bei Stellenverlagerungen u.a. noch voraus, dass vermeidbare Kapazitätsverluste jedenfalls nachprüfbar begründet werden (Hess. VGH, 05.04.1989 - Ma 72 G 6959/87 T). Dies gilt auch dann, wenn durch eine Organisationsmaßnahme der Einrichtung eines neuen Studienganges die ohnehin beschränkte Studienkapazität eines zulassungsbeschränkten Studienganges zu Gunsten eines anderen Studienganges weiter verringert wird (vgl. auch: Hess. VGH, 03.03.1993 - Kk 12 G 4041/91 T -).

Die Antragsgegnerin hat von ihrem Ermessen in diesem Zusammenhang in zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Sie vermochte nicht konkret darzulegen, dass Gründe die Einrichtung des gemeinsamen Studienganges Physiotherapie rechtfertigen, die gegenüber dem Interesse an einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität für den Studiengang Humanmedizin überwiegen. Sie stellt in ihren Erwägungen maßgebend auf den übergeordneten Aspekt der Ausbildungssituation der Physiotherapeuten in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten ab. Dies ist jedoch ein Umstand, der sich nicht nur auf den Studienstandort Marburg beschränkt; es wird dann jedoch nicht dargelegt, ob diesem Umstand entsprechend seiner übergeordneten Bedeutung auf dieser Ebene, also bundesweit, überhaupt eine entsprechende Beachtung beigemessen wird bzw. wie insoweit die Auffassungen der zuständigen Ministerien sind. Entscheidend ist aber auch, dass keine Begründung dafür gegeben wird, dass die erforderliche Lehrkapazität für diesen gemeinsamen Studiengang zum überwiegenden Teil aus dem Bereich der Vorklinik entnommen wird, während in der eigentlichen Begründung darauf abgestellt wird, dass vorwiegend der klinisch-theoretische und klinisch-praktische Teil betroffen sein soll. Die Ausführungen beschränken sich nur auf allgemeine Erwägungen. Eine Abwägung mit den insoweit betroffenen Belangen der Studienbewerber lässt sich der Begründung nicht in dem gebotenen Maße entnehmen.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass dieser Dienstleistungsexport an der Philipps-Universität Marburg Lehrkapazität vernichtet, weil insoweit allein die Nachfrage von Studierenden abgedeckt wird, die nicht an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben sind, sondern an der FH Fulda (§ 1 Abs. 2 S. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung vom 6./27. Juni 2001). Denn dieser Studiengang wurde erst zum Wintersemester 2000/2001 eingerichtet, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Student das Studium zur Erlangung des Bachelor-Grades abgeschlossen hat, für das eine Einschreibung dann an der Philipps-Universität Marburg erfolgt.

Das bereinigte semesterbezogene Lehrangebot errechnet sich nach alledem wie folgt:

| | |
|------------------------------|----------|
| Lehrangebot aus Stellen | 326,0000 |
| Reduzierungen (§ 9 Abs.2) | -2,0000 |
| Lehraufträge (§ 10) | 4,9643 |
| Dienstleistungsexport (§ 11) | -86,0780 |
| Ber. semesterbez. Lehrangeb. | 242,8863 |

Durch Verdoppelung ergibt sich das jahresbezogene Lehrangebot von 485,7726 SWS.

5. Curriculareigenanteil der Lehreinheit Vorklinik

Der nach § 13 Abs.1 KapVO in Verbindung mit Anlage 2 festgesetzte Curricularnormwert für den Studiengang Humanmedizin wird von der Antragsgegnerin mit 1,3312 angegeben. Zwar legt sie dar, dass der Curricularnormwert nach dem Stand vom 7. Juni 2001 1,3989 betrage (Anlage 4 zum Schriftsatz vom 30.09.2002); sie geht aber trotzdem bei ihrer Berechnung der Aufnahmekapazität von einem Curricularnormwert von 1,3312 aus, ohne dass diese Abweichung auch nur ansatzweise begründet wurde. Unter diesen Umständen legt das Gericht diesen Wert als den kapazitätsgünstigeren seiner Berechnung zu Grunde.

6. Jahresaufnahmekapazität der Lehreinheit Vorklinik

Unter Anwendung der Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO ergibt sich die Jahresaufnahmekapazität der Lehreinheit Vorklinik von 364,9133 Studienplätzen durch Division des Jahreslehrangebots von 485,7726 SWS durch den Curriculareigenanteil von 1,3312.

C. Überprüfung des Berechnungsergebnisses anhand weiterer kapazitätswirksamer Faktoren:

1. Berücksichtigung der Schwundquote

Gemäß §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO ist die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Das Gericht hat dabei den von der Antragsgegnerin nach dem sog. „Hamburger Berechnungsverfahren“ ermittelten Wert (Schreiben vom 09.12.2002, Anlage 2a) von 0,9180 übernommen, der sich berechnet wie folgt:

| Fachsem. | 1. | 2. | 3. | 4. |
|----------------------|------------------|--------|--------|--------|
| SS 97 | 168 | 182 | 166 | 163 |
| WS 97/98 | 172 | 152 | 176 | 157 |
| SS 98 | 184 | 159 | 150 | 173 |
| WS 98/99 | 149 | 167 | 155 | 142 |
| SS 99 | 191 | 166 | 153 | 149 |
| WS 99/00 | 197 | 179 | 164 | 155 |
| SS 00 | 181 | 170 | 163 | 158 |
| WS 00/01 | 363 | 157 | 162 | 156 |
| SS 01 | 0 | 336 | 147 | 156 |
| WS 01/02 | 350 | 2 | 323 | 148 |
| P1: SS97-SS01 | 1605 | 1668 | 1436 | 1409 |
| P2: WS97/98-WS01/02 | 1787 | 1488 | 1593 | 1394 |
| Mittl. Studiendauer: | 3,6720 | | | |
| | | q1: | q2: | q3: |
| | 1 | 0,9271 | 0,9550 | 0,9708 |
| Schwundquote: | durchschnittlich | | | 0,9180 |

Aus der Division der Jahresaufnahmekapazität von 364,9133 Studienplätzen durch die durchschnittliche Schwundquote von 0,9180 errechnet sich die überprüfte jährliche Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2002/2003 von 397,5048, gerundet also 398 Studienplätzen. Da seit dem Wintersemester 2000/2001 eine Zulassung zum Studium der Humanmedizin durch die Antragsgegnerin nur noch zum Wintersemester erfolgt, entfällt auf dieses die gesamte Jahresaufnahmekapazität für Studienanfänger. Damit überschreitet die gerichtlich berechnete Zahl von 398 Studienplätzen für das Wintersemester 2002/2003 im 1. Fachsemester den Vorgabewert von 345 Studienplätzen zwar um 53 Studienplätze. Trotzdem stehen nur weitere 44 zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung. Denn die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 05. Dezember 2002 mitgeteilt, dass nach Abschluss des Nachrückverfahrens im 1. Fachsemester 354 Studierende eingeschrieben sind. Diese aufgrund von Überbuchungen im ZVS-Vergabeverfahren über die festgesetzte Zulassungszahl hinaus erfolgte Besetzung von Studienplätzen kann einem Studienbewerber auch in einem unmittelbar gegen die Hochschule auf Zuteilung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Kapazität geführten Gerichtsverfahren als kapazitätsdeckend entgegengehalten werden (Hess. VGH, Entsch. v. 18.01.2001 - 8 GM 3131/00.S0.T-). Danach verbleiben für das 1. Fachsemester noch 44 zu vergebende Studienplätze.

2. Begrenzung durch die Kapazität der Lehrinheit Klinische Medizin

Bei den genannten Studienplätzen handelt es sich um Teilstudienplätze, da gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6 KapVO die Zahl der Vollstudienplätze in der Lehrinheit Vorklinik durch die Kapazität der Lehrinheit klinische Medizin Studienplätzen begrenzt wird. Zwar hat die Antragsgegnerin diesbezüglich kein Zahlenmaterial vorgelegt. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass diese Zahlen immer deutlich niedriger waren als die Anzahl der Teilstudienplätze. So ergab z.B. die Berechnung für das Wintersemester 1999/2000 nur

133 Vollstudienplätze im Studiengang Humanmedizin bei vom Gericht zu Grunde gelegten 196 Studienplätze für das 1. Fachsemester (VG Gießen, 05.11.1999 - 3 Ma 2848/99w9 -). Anhaltspunkte dafür, dass sich insoweit irgendetwas zum Nachteil von Teilstudienplätzen geändert hat, sind nicht ersichtlich und darüber hinaus auch nicht anzunehmen.

D. Losverfahren, Nachrückverfahren

Da die Anzahl der antragstellenden Parteien die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze bei weitem übersteigt, kommt nur die im Tenor ausgesprochene Verlosung der vorhandenen Studienplätze durch die Antragsgegnerin in Betracht. Für die im ersten Verfahrensdurchgang noch nicht vergebenen Studienplätze ist zur Wahrung des Kapazitätserschöpfungsgebots ein Nachrückverfahren durch zu führen (Hess. VGH, 23.04.1998 - 8 Ma 27110/97). Zudem ist im Tenor zu berücksichtigen, dass der Zulassungsanspruch antragstellender Parteien, die sich nicht auf Art. 12 GG oder Art. 7 des EWG-Vertrages berufen können, die also nicht über die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen, gegenüber dem Anspruch der genannten Gruppen nachrangig ist (Hess. VGH, 25.08.1987 - 6 TG 1888/87).

Im Übrigen wird der Antrag, soweit in der Hauptsache oder hilfsweise unmittelbar die vorläufige Zulassung zum 1. Fachsemester erstrebt wird und soweit sich der Antrag nicht auf die Vorklinik, also auf einen Teilstudienplatz, beschränkt, zurück gewiesen.

In dem Verfahren 3 MM 4213/02.W2 wird der Antrag abgelehnt, soweit er auf die Zulassung zum 3. Fachsemester gerichtet ist, da die antragstellende Partei keine entsprechende Anrechnungsbescheinigung für die vorhergehenden Fachsemester vorgelegt hat. Sie ist damit nur mit ihrem Hilfsantrag zum 1. Fachsemester in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgreich.

E. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Der antragstellenden Partei sind die Kosten des Verfahrens auf zu erlegen, weil ihr Antrag überwiegend erfolglos blieb.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Pertek

Preuß

Karber

Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de